

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1)
2)

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. Februar 1981 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 1980
und das Urteil des Sozialgerichts München vom
17. Februar 1977 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Lei-
stungen zu ersetzen, die sie nach dem Recht der
Krankenversicherung für den Unfall des Beigeladenen
zu 2) vom 20. September 1973 hätte leisten müssen.



- 2 -

Die Beklagte hat dem Beigeladenen zu 2) die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der klagende Unfallversicherungsträger oder der beklagte Krankenversicherungsträger oder der beigeladene Unfallversicherungsträger für die Folgen des Unfalles Versicherungsleistungen erbringen muß, den der Versicherte (Beigeladener zu 2) - hier A. genannt -) am 20. September 1973 erlitten hat.

A. trat am 1. September 1973 eine Lehre als Versicherungskaufmann an. Sein Arbeitgeber wies ihn bei Abschluß des Lehrvertrages darauf hin, daß er die nach § 45 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 -JArbSchG aF- (BGBl I 665) erforderliche Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung vorlegen müsse; am Tage vor dem Unfall erinnerte er daran.

Die für die Untersuchung vorgesehenen Vordrucke wurden in den Schulen ausgegeben. A. wollte am 20. September 1973 vor Arbeitsbeginn einen Freund bitten, ihm einen solchen Vordruck zu besorgen. Deshalb fuhr er von seiner Wohnung in Richtung zu der Wohnung seines Freundes, die in der der Arbeitsstelle entgegengesetzten Richtung lag. Bei dieser Fahrt erlitt er einen Unfall mit schweren Verletzungen.

Die beigeladene Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft lehnte gegenüber A. mit bindend gewordenem Bescheid vom 25. Oktober 1974 Versicherungsleistungen ab, weil kein Zusammenhang mit der betrieblichen Beschäftigung bestehe (§ 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-); allenfalls komme ein Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung in Betracht, so daß der Kläger als



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

leistungsverpflichteter Unfallversicherungsträger nach § 539 Abs 1 Nr 11 RVO zuständig sein könne.

Der Kläger übernahm die Kosten des Unfalls, hielt sich aber selbst nicht für zuständig und verlangte mit Schreiben vom 21. März 1975 von der beklagten Kasse, ihm für die von ihm getragenen Kosten Ersatz zu leisten; er berief sich dafür auf § 1509a RVO.

Das Sozialgericht (SG) München hat "festgestellt, daß die Beigeladene zu 1) dem Kläger zu ersetzen hat, was er für den Unfall des K A vom 20. September 1973 aufgewendet hat". Im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. Februar 1977). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beigeladenen zu 1) die Klage in vollem Umfang abgewiesen: Der Weg des Versicherten zu seinem Freund sei zwar nur eine Vorbereitungs- handlung zu der nach § 539 Abs 1 Nr 11 RVO versicherten Tätigkeit gewesen. Die erforderliche Nähe zu dieser Tätigkeit sei aber hier festzustellen (Urteil vom 25. Juni 1980).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 539 Abs 1 Nr 11 RVO.

Er beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 25. Juni 1980 und des SG München vom 17. Februar 1977 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Kosten in Höhe von 12.950,19 DM zu ersetzen, hilfsweise (sinngemäß),

das Urteil des Bayerischen LSG vom 25. Juni 1980 aufzuheben und die Berufung der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des SG München vom 17. Februar 1977 zurückzuweisen.



Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Bayerischen
LSG vom 25. Juni 1980 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen LSG vom
25. Juni 1980 aufzuheben und die Berufung
der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil
des SG München vom 17. Februar 1977
zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

die Revision gegen das Urteil des
Bayerischen LSG vom 25. Juni 1980 zurück-
zuweisen,

hilfsweise,

die Urteile des Bayerischen LSG vom
25. Juni 1980 und des SG München vom
17. Februar 1977 aufzuheben und die Beklagte
zu verpflichten, dem Kläger Kosten in Höhe
von 12.950,19 DM zu erstatten.

A., der Beigeladene zu 2), ist nicht vertreten.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des
Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Beklagte ist
unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen zu verur-
teilen, dem Kläger zu ersetzen, was er nach dem Recht der
Krankenversicherung für den Unfall vom 20. September 1973
hätte leisten müssen.



- 5 -

Anspruchsgrundlage ist § 1509a RVO. Danach hat die Krankenkasse - auch die beklagte Ersatzkasse ist eine Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift (vgl § 1543a Abs 1 RVO) - zu ersetzen, was sie nach dem Recht der Krankenversicherung hätte leisten müssen, wenn der Träger der Unfallversicherung Leistungen gewährt hat und sich nachträglich herausstellt, daß die Krankheit nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist. Die Kosten verursachende Krankheit des A. war nämlich nicht die Folge eines Arbeitsunfalls.

Der Unfall vom 20. September 1973 war kein Arbeitsunfall, für den der Kläger als Ausführungsbehörde des Freistaats Bayern in der allgemeinen Unfallversicherung selbst einzustehen gehabt hätte (§ 22 Abs 2 Nr 1 des Sozialgesetzbuchs -Allgemeiner Teil- -SGB 1-). Die in § 547 RVO und § 22 SGB 1 im einzelnen aufgeführten Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung setzen einen Arbeitsunfall voraus. Hier käme ein Arbeitsunfall nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO in Betracht, der dort nur unscharf umschrieben und, wie der Senat bereits ausgesprochen hat (SozR 2200 § 548 Nr 45 Bl 117), sachlich zutreffender als Unfall zu bezeichnen ist, den ein gemäß §§ 539 ff RVO Versicherter infolge einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 7 SGB 4) erleidet und der zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führt. Nach § 539 Abs 1 Nr 11 RVO sind gegen Arbeitsunfall versichert "Personen, die auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften ärztlich untersucht oder behandelt werden". Zu diesen Untersuchungen gehört auch die nach §§ 45 ff JArbSchG aF vorgesehene Untersuchung (vgl nunmehr § 32 JArbSchG vom 12. April 1976 -BGBl I 965-). Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, den ein Versicherter auf einem mit einer der in §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Beschäftigungen oder Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Beschäftigung oder Tätigkeit erleidet. Als eine solche "Beschäftigung" oder "Tätigkeit" im Sinne dieser Vorschrift muß auch das "Sichuntersuchenlassen" beurteilt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

A. hat den Unfall auf einem Weg erlitten, der versichert wäre, wenn es der Weg nach dem Ort der Beschäftigung oder Tätigkeit, also zu der ärztlichen Untersuchung gewesen wäre. Das ist aber nicht der Fall. Wann, wo und durch welchen Arzt die Untersuchung durchgeführt werden sollte, stand noch nicht fest.

Zur Zeit des Unfalls bereitete A. lediglich eine "Beschäftigung" oder "Tätigkeit" vor. Solche Vorbereitungshandlungen sind versichert, wenn sie in einem so engen Zusammenhang mit den kraft Gesetzes versicherten Beschäftigungen oder Tätigkeiten stehen, daß der Unfall einer solchen versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit zuzuordnen ist. Dazu gehören nicht alle Handlungen, die erforderlich sind, damit mit der eigentlichen Beschäftigung oder Tätigkeit begonnen werden kann (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: August 1980, S. 480w zum Beginn der versicherten Tätigkeit, S. 480y zum Ankleiden, S. 481 zum Besorgen von Arbeitskleidung, S. 486d II zu vorbereitenden Tätigkeiten). Wie der 8a-Senat in seinem Urteil vom 31. Januar 1980 (8a RU 46/79 - zur Veröffentlichung bestimmt) ausgeführt hat, sind nur solche Vorbereitungshandlungen versichert, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit stehen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob es eine solche Vorbereitungshandlung wäre, wenn der Versicherte auf dem Weg zu der Stelle gewesen wäre, wo der für eine bereits feststehende Untersuchung notwendige Vordruck abzuholen war. Der Versicherte war nämlich erst bei der Vorbereitung einer solchen Vorbereitungshandlung, indem er versuchte, einen Freund zu veranlassen, für ihn den gewünschten Vordruck zu besorgen. Da außerdem weder die Art, der Termin der Untersuchung noch der Name des für die Untersuchung vorgesehenen Arztes feststand, ist der Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung nicht eng genug.

Das LSG ist zu dem gegenteiligen Ergebnis offenbar deshalb gekommen, weil es nicht klargestellt hat, daß hier nur ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



versicherter Arbeitsunfall, nicht aber auch ein als versichert geltender Wegeunfall (§ 550 RVO) in Betracht zu ziehen war. So hat es - freilich nicht zutreffend - den "Weg zu einer Vorbereitungshandlung" für geschützt gehalten.

Zutreffend hat das LSG indessen entschieden, daß das Besorgen eines Vordrucks für die Untersuchung nach § 45 JArbSchG aF der nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versicherten betrieblichen Beschäftigung noch ferner stand, als der nach § 539 Abs 1 Nr 11 RVO versicherten Untersuchung. Da der Arbeitgeber A. pflichtwidrig schon arbeiten ließ, bevor die Untersuchungsbescheinigung vorlag, war es zwar auch in seinem Interesse, daß A. wenigstens einige Tage nach Arbeitsbeginn diese Bescheinigung beibrachte. Ob das Beibringen der erforderlichen Bescheinigung damit als eine mit der betrieblichen Beschäftigung ausreichend eng verbundene Vorbereitungshandlung beurteilt werden könnte, braucht aber nicht entschieden zu werden, denn - wie oben ausgeführt - ist A. bei einer Handlung verunglückt, die nur der "Vorbereitung der Vorbereitung" diene.

Der Verurteilung der beklagten Kasse nach § 1509a RVO steht nicht entgegen, daß der Kläger in der Begründung seines Hilfsantrags, die beigeladene Berufsgenossenschaft nach § 1738 RVO zu verurteilen, sich mit seinem gegen die Beklagte gerichteten Vortrag in Widerspruch setzt. Denn in Wirklichkeit hat er bei der Zahlung an A. offen gelassen, ob er einen anderen Unfallversicherungsträger oder einen Krankenversicherungsträger für leistungspflichtig hielt. Es kann von ihm auch im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit nicht verlangt werden, daß er seinen Ersatzanspruch entweder nur auf § 1509a oder nur auf § 1738 RVO stützt.

Die Verurteilung der Beklagten entspricht dem Antrag, den der Kläger vor dem Berufungsgericht gestellt hat. In der Revisionsinstanz hat er zwar den Antrag neu gefaßt, aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß er nunmehr vorrangig an der betragsmäßigen Verurteilung - er verlangt jetzt



- 8 -

Ersatz von 12.950,19 DM - interessiert ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)